

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 12. Juli 2018
– Drucksache 16/4409**

**Denkschrift 2018 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des
Landes Baden-Württemberg;
hier: Beitrag Nr. 9 – Zuschüsse für den Einsatz und die Wei-
terbildung von Dorfhelferinnen und
Betriebshelfern/Betriebshelferinnen**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 12. Juli 2018 zu Beitrag Nr. 9 – Drucksache 16/4409 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. zu prüfen, ob die Förderung nach § 14 Landwirtschafts- und Landeskulturge-
setz (LLG) noch gerechtfertigt ist;
 2. das Kurrikulum und die Förderkriterien zu überprüfen und an die aktuelle
Situation im ländlichen Raum anzupassen;
 3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Januar 2020 zu berichten.

17. 01. 2019

Der Berichterstatter:

Dr. Rainer Podeswa

Der Vorsitzende:

Rainer Stickelberger

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 16/4409 in seiner 37. Sitzung am 17. Januar 2019. Für eine Beschlussempfehlung des Ausschusses an das Plenum sind diesem Bericht als *Anlagen 1 und 2* eine Anregung des Rechnungshofs sowie ein Antrag von Abgeordneten der Grünen und der CDU beigefügt.

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Finanzen legte dar, falls die Hauptarbeitskraft in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder Haushalt ausfalle, könnten dort Dorfhelferinnen und Betriebshelfer/Betriebshelferinnen Arbeiten übernehmen. Wenn die landwirtschaftliche Sozialversicherung die Kosten für diese Einsätze nicht mehr erstatte, könnten sie durch das Land gefördert werden. Hierbei wiederum gelte eine Prosperitätsgrenze.

In den letzten Jahren sei die Zahl der vom Land bezuschussten Einsätze deutlich zurückgegangen. Dies hänge damit zusammen, dass die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe abgenommen habe und von den verbleibenden Betrieben immer weniger die Prosperitätsgrenze unterschritten. Dadurch komme es zu einem Missverhältnis zwischen den Fördermitteln für die Einsätze einerseits und die Weiterbildungsmaßnahmen andererseits. Insofern stelle sich die Frage, wie viele Kräfte die Ausbildung noch benötigten.

Nachdem der Abgeordnete schließlich noch den Inhalt des Antrags der Regierungsfractionen (*Anlage 2*) dargestellt hatte, betonte ein Abgeordneter der SPD, seine Fraktion halte diesen Antrag für vernünftig und stimme ihm zu. Er fügte an, laut Mitteilung des Rechnungshofs hätten sich die Fördermittel für die Einsätze und die Weiterbildung von Dorfhelferinnen und Betriebshelfern/Betriebshelferinnen bis 2016 auf 410 000 € reduziert. An anderer Stelle der Mitteilung heiße es jedoch, dass für Dorfhelferinneneinrichtungen 600 000 € an Zuschüssen ausbezahlt worden seien. Er bitte hierzu um eine Erläuterung.

Ein Vertreter des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gab bekannt, bei den 600 000 € handle es sich um Zuschüsse des Sozialministeriums für vier Dorfhelferinneneinrichtungen. Hierbei gehe es um die Infrastruktur. Demgegenüber habe das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für diese vier Einrichtungen aufgrund der geringen Zahl an Einsätzen nur Fördermittel in Höhe von 14 000 € gewährt.

Eine Vertreterin des Rechnungshofs führte aus, der größte Teil der Fördermittel für die Weiterbildung fließe in Maßnahmen, die für den Einsatz in privaten Haushalten vorbereiteteten. Dies entspreche nicht mehr dem ursprünglichen Zweck, wonach die Einsätze für die landwirtschaftlichen Betriebe und Haushalte vorgesehen seien. Deshalb schlage der Rechnungshof vor, zunächst zu prüfen, ob die Förderung überhaupt noch benötigt werde. Hilfsweise empfehle der Rechnungshof, die Förderung der Weiterbildung auf Themen für Einsätze in landwirtschaftlichen Betrieben und Haushalten zu beschränken.

Der Antrag der Regierungsfractionen lasse sich in der Weise interpretieren, dass die Gewährung von Fördermitteln für Weiterbildungsmaßnahmen, die sich auf den Einsatz in privaten Haushalten bezögen, durch Unterlegung mit einer Rechtsgrundlage sichergestellt werden solle. Hierzu verweise sie auf den Wortlaut von § 1 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes:

Zweck des Gesetzes ist es, durch gezielte Maßnahmen dazu beizutragen, dass die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft innerhalb der Gesamtwirtschaft ihre gesellschaftspolitischen Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit erfüllen können.

Für Einsätze in privaten Haushalten wiederum stelle das Sozialministerium Fördermittel bereit. Die Weiterbildungskosten für die betreffenden Einrichtungen seien dadurch schon gedeckt.

Die Annahme des Antrags der Regierungsfractionen könnte nach ihrer Einschätzung dazu führen, dass durch die neu zu fördernden Einsätze in Privathaushalten die Dorfhelferinneneinrichtungen in Konkurrenz zu anderen Dienstleistern träten

und gegenüber diesen bevorzugt würden. Sie bitte, dies bei der Prüfung genau zu berücksichtigen.

Sodann stimmte der Ausschuss dem von Abgeordneten der Grünen und der CDU eingebrachten Antrag (*Anlage 2*) mehrheitlich zu.

30. 01. 2019

Dr. Podeswa

Anlage 1

**Rechnungshof
Baden-Württemberg**

**Denkschrift 2018
Beitrag Nr. 9/Seite 95**

Anregung

**für eine Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Finanzen**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 12. Juli 2018
– Drucksache 16/4409**

**Denkschrift 2018 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-
Württemberg;
hier: Beitrag Nr. 9 – Zuschüsse für den Einsatz und die Weiterbildung von
Dorfhelferinnen und Betriebshelfern/Betriebshelferinnen**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 12. Juli 2018 zu Beitrag Nr. 9 – Drucksache 16/4409 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. zu prüfen, ob die Förderung nach § 14 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) noch gerechtfertigt ist;
 2. die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen auf spezielle Weiterbildungsthemen für Einsätze in landwirtschaftlichen Haushalten und Betrieben zu beschränken;
 3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Oktober 2019 zu berichten.

Karlsruhe, 3. September 2018

gez. Ria Taxis

gez. Dr. Hilaria Dette

Anlage 2

Zu TOP 8 Nr. 9
37. FinA / 17. Januar 2019

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

Antrag

**der Abg. Thekla Walker u. a. GRÜNE und
der Abg. Tobias Wald u. a. CDU**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 12. Juli 2018
– Drucksache 16/4409**

**Denkschrift 2018 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-
Württemberg;
hier: Beitrag Nr 9 – Zuschüsse für den Einsatz und die Weiterbildung von
Dorfhelferinnen und Betriebshelfern/Betriebshelferinnen**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 12. Juli 2018 zu Beitrag Nr. 9 –
Drucksache 16/4409 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. zu prüfen, ob die Förderung nach § 14 Landwirtschafts- und Landeskulturge-
setz (LLG) noch gerechtfertigt ist;
 2. das Kurrikulum und die Förderkriterien zu überprüfen und an die aktuelle
Situation im ländlichen Raum anzupassen;
 3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Januar 2020 zu berichten.

17. 01. 2019

Walker, Bay, Manfred Kern, Lindlohr, Saebel, Salomon GRÜNE

Wald, Klein, Kößler, Mack, Paal, Dr. Schütte CDU